

GEMEINDE HEBERTSHAUSEN



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Die Gemeinde Hebertshausen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG (vom 13.12.2016)

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Hebertshausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Hebertshausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 2 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Stundung, Erlass, Niederschlagung

Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Aufwendungs- oder Kostenersatz gelten gemäß Art. 10, 13 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die Vorschriften der Abgabenordnung.

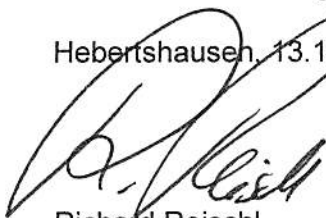
Ansprüche nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren vom 21.01.2009 aufgehoben.

Hebertshausen, 13.12.2016



Richard Reischl
Erster Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hebertshausen

vom 13.12.2016

Verzeichnis der Pauschalsätze

Der Aufwendungsersatz und die Gebühren setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) oder den Pauschalkosten (Nummer 4) sowie den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8	2,91 €
b) Tanklöschfahrzeug TLF 8/8	2,65 €
c) Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr.	4,53 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,68 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	3,61 €
f) Mehrzweckfahrzeug MZF	2,68 €
g) Gerätewagen / Versorger LKW	2,02 €
h) HLF 20	7,02 €

2. Ausrückstunden:

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für:

a) Löschgruppenfahrzeug LF 8	58,85 €
b) Tanklöschfahrzeug TLF 8/8	58,04 €
c) Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 Tr.	78,36 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	60,84 €
e) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	72,52 €
f) Mehrzweckfahrzeug MZF	60,84 €
g) Gerätewagen / Versorger LKW	14,06 €
h) HLF 20	108,10 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückstunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten geltend gemacht. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) einen Nass- und Trockensauger	13,44 €
b) Sirenenanhänger	13,00 €
c) Schlauchanhänger	13,00 €
d) Ölschadenanhänger	13,00 €
e) Anhänger	13,00 €

pro Verbrauch werden erhoben:

a) Ölbinder (Sack)	17,00 €
b) Ölsperre (3 Meter)	80,00 €
c) Ölsperre (5 Meter)	140,00 €
d) Öl-Flies (m ²)	5,00 €
e) Ölbinder Entsorgung (Sack)	30,00 €
f) Ölsperre Entsorgung (3m)	35,00 €
g) Ölsperre Entsorgung (5m)	55,00 €
h) Ölflies Entsorgung (m ²)	15,00 €

Für Geräte / eingesetzte Materialien und Stoffe, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Geräte festgelegten Sätze erhoben. Für gemietete Geräte werden die Selbstkosten angesetzt.

4. Pauschalkosten

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet.

a) Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage	275,00 €
b) Fehlalarmierung – vorsätzlich oder grob fahrlässig	550,00 €
c) Wespennestentfernung pro Nest	50,00 €

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach den Ausrückstunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz in Höhe von 24,00 EUR berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fort gezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

5.2 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden Kosten gemäß § 11 Abs. 3 AVBayFwG (in der jeweils gültigen Fassung) in Höhe von 14,40 Euro erhoben.

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.